

Ausfuhrkennzeichen für Kraftfahrzeuge, die aus Deutschland ausgeführt werden sollen

Fahrzeuge, die definitiv aus Deutschland ausgeführt und in ein anderes Land gebracht werden sollen, überführt man am besten mit einem Ausfuhrkennzeichen (auch Zoll- oder Exportkennzeichen genannt). Es ist weiß mit schwarzer Schrift und hat auf der rechten Seite einen roten Längsbalken, in dem das Ablaufdatum schwarz eingepreßt ist.

Zuständig für die Ausgabe des Ausfuhrkennzeichens ist die *Kfz-Zulassungsbehörde/ Straßenverkehrsamt*.

Bitte beachten Sie, dass Sie das Ausfuhrkennzeichen nur dann bekommen, wenn die Prüfplakette (§ 29 StVZO) noch mindestens bis nach Ende des gewünschten Zeitraums gültig ist.

Versicherung und Gültigkeit

Für ein Fahrzeug, das auf Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, muss eine **besondere Kfz-Haftpflichtversicherung** abgeschlossen werden. Diese erhalten Sie in den meisten Fällen beim „Schildermacher“, vor Ort bei der Kfz-Zulassungsstelle. Der ADAC bietet keinen Versicherungsschutz für Ausfuhrkennzeichen an.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung kann gegebenenfalls für maximal 12 Monate abgeschlossen werden; eine Internationale Grüne Versicherungskarte wird mitgegeben.

Nur für den Zeitraum, für den die Versicherung abgeschlossen wurde, wird auch das Kennzeichen von der Zulassungsstelle ausgegeben.

Der Zulassungsstelle sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Reisepass oder Personalausweis
- Versicherungsbestätigung
- Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II (bisher: Kfz-Schein und Kfz-Brief)
- Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO (Teilweise wird in der Praxis zusätzlich eine gültige Abgasuntersuchung verlangt!)
- Außerbetriebsetzung (bei abgemeldeten Fahrzeugen)
- evtl. alte Nummernschilder

Sie bekommen von der Zulassungsstelle:

- Die Erlaubnis ein Ausfuhrkennzeichen prägen zu lassen ca. 15 €
- Die befristete Zulassungsbescheinigung Teil I ca. 30 €

Gebrauchte Fahrzeuge, die auf Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden sollen, müssen in der Regel bei der Zulassungsstelle zur Identifizierung vorgefahren werden. Bei Neufahrzeugen, die direkt vom Händler zur Ausfuhr vorbereitet werden, wird darauf oftmals verzichtet.

Zusätzlich zur Zulassungsbescheinigung Teil I kann auf Wunsch der **Internationale Zulassungsschein** (ca. 12 €) ausgestellt werden. Er ist nach wie vor sinnvoll, wenn das Fahrzeug in ein außereuropäisches Land (Nicht-EU-Land) ausgeführt werden soll.

Steuerpflicht

Bei Beantragung des Ausfuhrkennzeichens muss die Kfz-Steuer bezahlt werden. Im Regelfall wird die Kfz-Steuer per Lastschrift eingezogen. Dazu muss der Antragsteller die Einzugsermächtigung für ein inländisches (deutsches) Bankkonto vorlegen.

Für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Zollverwaltung zuständig. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unter www.zoll.de.

Rückerstattung der Mehrwertsteuer – Kfz-Export in ein Land außerhalb der EU

Wenn das Fahrzeug zur Ausfuhr in ein Drittland (Nicht-EU-Land) vorgesehen ist und der Händler, bei dem es gekauft wurde, der Rückerstattung der Mehrwertsteuer zugestimmt hat, muss es mit Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden.

Außerdem muss das Fahrzeug innerhalb von 3 Monaten nach dem Kauf in das Drittland ausgeführt werden und der Käufer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz im Drittland haben.

Nur dann kann bei Ausreise aus der EU, durch das Grenzzollamt (EU-Ausgangszollstelle), die Ausfuhr zollamtlich bestätigt werden. Diese Bestätigung ist für die Beantragung der Rückerstattung der Mehrwertsteuer notwendig.